

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0793/2013

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

16.10.2013

Betrifft

Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS);
hier: Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

19.11.2013	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
04.12.2013	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
11.12.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) -Änderung der Gebührentarife- wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird zugestimmt (Anlagen 2 und 3).

Begründung:

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der Gewässergebührensatzung in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW erhebt die Stadt Münster seit 2003 Gewässergebühren mit denen der umlagefähige Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt umgelegt wird.

Zur Veranlagung dieser Grundstücke wird nach versiegelter Grundstücksfläche, unversiegelter Fläche und Waldfläche unterschieden.

Die Gebührenmaßstäbe betragen für

- | | |
|---------------------------------|-------|
| - befestigte Flächen | 100 % |
| - Waldflächen | 5 % |
| - übrige Flächen (unversiegelt) | 10 %. |

2. Berechnung der Gewässergebühren für 2014 (Anlagen 2 + 3)

In die Gebührenbedarfsberechnung fließen alle Kosten und Erträge ein, die mit dem Betrieb der Fließgewässer in ursächlichem Zusammenhang stehen. Kosten, z. B. Wehre in Gewässern, Regenrückhaltebecken, Muldenrigolen usw. sind nicht umlagefähiger Aufwand.

Das Gebiet der Stadt Münster ist in 6 Unterhaltungsgebiete (Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände Hilstrup-Amelsbüren, obere Stever, Havixbeck-Roxel, St. Mauritz-Altenberge und Münster Süd-Ost) eingeteilt.

Für jedes der 6 Unterhaltungsgebiete werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden in den Gebieten der 5 Unterhaltungsverbände die von der Stadt Münster an die Verbände zu zahlenden Unterhaltungskosten umgelegt. Für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster sind neben den Unterhaltungskosten auch anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung umzulegen (§ 6 KAG NRW).

Die Kosten/Erlöse der Gewässerunterhaltung für 2014 stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Bezeichnung	Kosten/ Erlöse		davon umlagefähiger Unterhaltungs- aufwand		nicht umlagefähiger Aufwand	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7
Gesamtkosten	1.085.990	1.068.180	761.208	762.125	324.782	306.055
Gesamterlöse (ohne Gebühren)	390.910	<u>395.920</u>	316.634	<u>322.469</u>	74.272	<u>73.455</u>
Fehlbedarf (ohne Gebühren)	695.080	-672.260	444.574	439.656	-250.510	-232.600
+ Gewässergebühren	444.570	439.660	444.574	439.656		
verbleibender Fehlbedarf	-250.510	-232.600	0	0	-250.510	-232.600

Die Gewässergebühren wurden zuletzt für das Jahr 2012 geändert (Beschluss V/0778/2011).

Die Berechnungen und Erläuterungen zu wesentlichen Kostenansätzen werden in der Gebührenbedarfsberechnung für 2014 (zu Anlage 2) dargestellt.

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt **444.574 €** verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsgebiet	umlagefähiger Aufwand €		Bemessungseinheit insgesamt ha		Gewässergebühr €/ha Veränderung			
	2014	2013	2014	2012*	2014	2012/13*	um €	in %
Hilstrup-Amelsbüren	91.682	91.428	1.493,80	1.490,99	61,38	61,32	0,06	0,10
obere Stever	15.361	14.601	148,71	148,85	103,29	98,09	5,20	5,30
Havixbeck-Roxel	36.020	36.520	859,01	853,43	41,93	42,79	- 0,86	- 2,01
St. Mauritz-Altenberge	51.090	50.620	537,21	534,90	95,10	94,45	0,65	0,69
Süd-Ost	35.250	35.000	291,39	292,08	120,97	119,83	1,14	0,95
Stadt Münster	215.171	211.487	4.371,61	4.344,12	49,22	48,63	0,59	1,21
Gewässerunterhaltung insgesamt	444.574	439.656	7.701,72	7.664,37	57,72	57,32	0,40	0,70

(2012 = Grundlagendaten gem. Beschlussvorlage V/0778/2011)

Der Gebührenhaushalt „Gewässerunterhaltung“ gleicht sich insgesamt gesehen aus.

In jedem Unterhaltungsverband wird je nach Aufwand / Bemessungseinheit eine eigene Gewässergebühr festgesetzt. Abweichungen sind z. B. für den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster und dem WBV obere Stever zu verzeichnen. Diese sind zum einen durch geringere Erschwererbeiträge und zum anderen durch Verrechnung von Fehlbeträgen aus Vorjahren entstanden. Für den Bereich der Stadt Münster konnte die o. g. Mindereinnahmen teilweise durch Teilüberschüsse aus Vorjahren ausgeglichen werden.

In der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) werden die Verrechnung zu Überschüssen bzw. Fehlbeträgen aus Vorjahren im Aufwand und Ertrag aufgezeigt.

Die Berechnungen zur Gebührenermittlung einschließlich der Ermittlung der Bemessungseinheiten ergeben sich aus Anlage 3.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebührenfestsetzungen je Unterhaltungsgebiet ergeben sich folgende Gebührenbelastungen je Grundstückseigentümer für 2014:

- Einfamilienhaus mit 400 m² Grundstücksfläche, **davon 150 m² versiegelt**
0,73 € bis 2,12 €/Jahr (2012/3 = 0,75 € bis 2,10 €/Jahr)
- mittlerer landwirtschaftlicher Betrieb ohne Wald mit 35 ha Fläche und 2.500 m² befestigter Flächen
157,24 € bis 453,65 €/Jahr. (2012/3 = 160,47 € bis 449,36 €/Jahr)

i. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen